

**Prof. Dr. Christian Koenig LL.M.**  
**Geschäftsführender Direktor am Zentrum für Europäische**  
**Integrationsforschung der Universität Bonn**  
**„Die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes im**  
**Lichte des Internet-Zeitalters“**

**Eingangsstatement**

**7. November 2002 in Berlin**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**das Internet wird gelegentlich als Datenozean bezeichnet, um die Vielzahl der über es abrufbaren Informationen zu verbildlichen. Nicht viel geringer ist die Zahl der Einzelprobleme, die aus telekommunikationsrechtlicher Sicht bei der anstehenden Novellierung des TKG zu lösen sind. Das beginnt bei den komplizierten Konsultationsverfahren und den Verfahren der Marktdefinition und -analyse und hört bei den schwierigen**

**Problemen der weiten Entscheidungsspielräume für die nationalen Regulierungsbehörden nicht auf, die richtlinienrechtlich indiziert scheinen, verfassungsrechtlich aber bedenklich sind. Angesichts dieser Problemfülle möchte ich im Folgenden nur auf drei ausgewählte Themenbereiche zu sprechen kommen, die für die Internet-Branche von besonderer Bedeutung sind.**

**1.**

**Hinter dem Stichwort „Bündelung“ verbirgt sich zunächst die aus der Regulierungspraxis bekannte Problematik der Übertragung von Marktmacht aus beherrschten Märkten in benachbarte wettbewerbliche Märkte, also z. B. aus dem Anschlussmarkt in den Internet-Zugangs-Markt. Hier ist generell an die Einführung einer „adding-up“-Regel zu denken. Das marktbeherrschende Unternehmen würde durch diese verpflichtet, die einzelnen Bündelprodukte den Verbrauchern auch isoliert anzubieten und zwar zu einem Preis, der in der Summe den Preis für das Bündel**

nicht übersteigt. Überdies müssten die einzelnen Komponenten den Wettbewerbern zu Großhandelsbedingungen zur Verfügung gestellt werden. Allerdings löst — auch in Kombination mit einer derartigen Resale-Verpflichtung – eine „adding-up“-Regel nicht alle Probleme, die im Bereich Bündelung entstehen. Insbesondere ergibt sich im Internet-Bereich auch die Möglichkeit, Telekommunikationsangebote durch geschickte Bündelung mit Teledienstangeboten der TK-Regulierung komplett zu entziehen.

2.

Der neue Rechtsrahmen fordert grundsätzlich eine technologieneutrale Regulierung. Das Internet wird ausdrücklich als Beispiel für ein elektronisches Kommunikationsnetz genannt. Damit besteht die Gefahr, Regulierung in Bereiche zu tragen, in denen sie eigentlich nicht erforderlich ist. Dennoch ist auch das Internet kein regulierungsfreier Raum, zumal sich die Klagen über zunehmende Marktmacht der DTAG und deren Missbrauch auch im Internet-Infrastrukturbereich mehren. Trotzdem gilt:

**Technologieneutralität darf nicht Undifferenziertheit bedeuten!  
Das Internet ist nicht das zu Monopolzeiten errichtete  
Sprachtelefonnetz.**

**3.**

**Gerade die richtlinienrechtlich im Grundsatz geforderte  
technologieneutrale Regulierung des Übertragungsmediums  
zwingt zu einer sorgfältigeren Abgrenzung zum Bereich der  
übertragenen Inhalte. Diese Abgrenzung entscheidet nicht nur  
über die Anwendbarkeit der Instrumente der Telekommunika-  
tionsregulierung, wie z. B. die Entgeltregulierung. Sie entscheidet  
darüber hinaus über die Anwendbarkeit des jeweiligen  
Datenschutzrechts, aber auch über die Möglichkeit von  
Sperrungsverfügungen nach dem Mediendienstestaatsvertrag und  
über die Anwendbarkeit des neuen Jugendschutzrechts. Die TKG-  
Novelle bietet hier die Gelegenheit, die Abgrenzung des  
Telekommunikationsrechts vom Recht der Inhalte zu verbessern.  
Zu denken wäre etwa an eine klarere Formulierung der**

**Abgrenzungsklausel im TDG. Angesichts der in der Praxis auftretenden Probleme wäre überdies zu erwägen, § 3 Nr. 1 TDG neu zu fassen. Nach dieser Vorschrift sind „Dienstebbieter“ im Sinne des Telediensterechts auch diejenigen, die nur den Zugang zur Nutzung fremder Teledienste vermitteln, nach herrschender Meinung also auch Internet-Access-Provider. Dieser Webfehler des TDG könnte auch im Rahmen der TKG-Novellierung beseitigt werden. Eine besonders innovative Lösung wäre schließlich die Schaffung einer Möglichkeit, bestimmte Dienste – schon im Gesetz oder auch durch Verwaltungsakt – verbindlich einem der beiden Regelungsregime zuzuweisen, also dem Telekommunikationsrecht oder dem Telediensterecht. Damit wüsste auch die Internet-Wirtschaft, wo genau sie regulatorisch in Deutschland steht.**

**Ich danke Ihnen vielmals für Ihre Aufmerksamkeit!**